

1. Zustandekommen des Liefervertrags, Lieferbeginn

Nachdem der Kunde SWSE den Auftrag zur Belieferung mit Gas erteilt hat, kommt der Liefervertrag durch Bestätigung der SWSE in Textform zustande. Die SWSE teilt dem Kunden das Datum des Lieferbeginns mit und stellt dem Kunden eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen gemäß § 41 Abs. 4 EnWG zur Verfügung. Das Datum des Lieferbeginns richtet sich danach, dass der SWSE eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers sowie, bei einem Lieferantenwechsel, die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch die SWSE eingeholt.

2. Gegenstand des Liefervertrags

Auf der Grundlage dieses Vertrags liefert die SWSE dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Gas in Niederdruck. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Entnahmestelle. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Auch nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Messstellenbetrieb und die Messung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber oder ein vom Kunden beauftragter Dritter zuständig. Die SWSE wirken am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

3. Dauer des Liefervertrags, Kündigungsmöglichkeiten

Der Gasliefervertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ende des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie gemäß Ziffer 3 Auftragsformular. Danach verlängert sich der Gasliefervertrag auf unbestimmte Zeit. Die Parteien haben das Recht, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende zu kündigen. Der Kunde kann ferner bei Preisänderungen gemäß Ziff. 5 und bei Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen gemäß Ziff. 14 den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen. Das gesetzliche Recht des Kunden und der SWSE zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. SWSE ist insbesondere berechtigt, bei einem wiederholten Zahlungsverzug des Kunden den Gasliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, soweit SWSE den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, soweit die weiteren Voraussetzungen der Ziff. 10 Sätze 2 bis 3 vorliegen.

4. Lieferpreis Gas, eingeschränkte Preisgarantie

Der Lieferpreis Gas setzt sich aus einem Grundpreis- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Im Arbeitspreis ist der reine Energiepreis (siehe Ziffer 3 Auftragsformular) einschließlich der Netznutzungsentgelte sowie der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung enthalten. Änderungen des reinen Energiepreises sowie der Netznutzungsentgelte und der Kosten für Messstellenbetrieb, Messung sowie des netto-Grundpreises sind während der im Auftragsformular genannten Dauer (siehe Ziffer 3 Auftragsformular) der eingeschränkten Preisgarantie ausgeschlossen. Zu diesen Preisbestandteilen kommen die Gasspeicherumlage, die SLP-Bilanzierungsumlage, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu. Diese staatlich oder von Dritten (z. B. Marktgebietsverantwortlichen oder Netzbetreibern) auferlegten Umlagen, Steuern oder Belastungen sind von der Preisgarantie ausgenommen. Erhöhen oder vermindern sich diese Umlagen, Belastungen oder Steuern während der Vertragslaufzeit wird die SWSE die Veränderung des Lieferpreises für Gas mit Wirksamwerden der gesetzlichen Regelung oder dem Wirksamwerden der Belastung durch Dritte an den Kunden weitergeben. Dies gilt auch bei einem Wegfall einer Umlage, Belastung oder Steuer. Preisänderungen erfolgen nur zum Monatsersten; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. In diesem Fall kann der Kunden den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Abweichend von Satz 6 und 7 erfolgt die Anpassung des CO₂-Preises gemäß Ziffer 5 im Wege der Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB.

5. Preisänderung des Gaspreises

Preisänderungen erfolgen durch SWSE im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB), insbesondere dann, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Gas, die Nutzung des Verteilnetzes oder die Beschaffung von Emissionszertifikaten ändern. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung, ist SWSE berechtigt, bei einer Preissenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Die SWSE wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Bei jeder Preis Anpassung sind Kostenerhöhungen und Kostensenkungen zu saldieren. Preisänderungen erfolgen nur zum Monatsersten; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Eine Preisänderung des reinen Energiepreises einschließlich der Netznutzungsentgelte sowie Kosten für Messstellenbetrieb und Messung und des netto-Grundpreises ist erstmals nach Ablauf des im Auftragsformular angegebenen Zeitraums (Ziffer 3) der eingeschränkten Preisgarantie möglich. Der Kunde kann die Preisänderung gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen. Dem Kunden steht bei Preisänderung ein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 3 dieser AGB zu. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife sind auf der Webseite der SWSE (www.swse.de) sowie telefonisch bei der SWSE (Tel: 05923 803-0) erhältlich.

6. Zukünftige neue Steuern und Abgaben

Die Regelungen der Ziffer 5 gelten entsprechend, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder von Dritten (z. B. Marktgebietsverantwortlichen oder Netzbetreibern) veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von Gas unmittelbar betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

7. Umzug

Im Falle eines Geschäftssitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn SWSE dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Geschäftssitzwechsels zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Macht der Kunde von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht verspätet oder gar nicht Gebrauch, haftet der Kunde gegenüber der SWSE für die nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrags entnommene Energie, soweit ihrerseits die SWSE gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für die entnommene Energie haften muss.

8. Monatliche Abschläge

Die SWSE setzt monatliche Abschläge fest. Der erste Abschlag wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem bisherigen Verbrauch des Kunden. Ist dieser nicht bekannt, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Der Betrag des monatlichen Abschlags wird erstmals in der Vertragsbestätigung mitgeteilt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Die SWSE wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils zum letzten Werktag des Monats für den laufenden Monat abbuchen. Fällt dieses Datum auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag, wird der Abschlag zum nächsten Werktag abgebucht. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, verpflichtet er sich, die Abschläge eines Monats für den laufenden Monat spätestens zum letzten Werktag im Monat zu überweisen. Fällt dieses Datum auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag, wird der Kunde den Abschlag spätestens zum nächsten Werktag überweisen.

9. Messung, Ablesung, Abrechnung, Recht zur Schätzung

Der Verbrauch wird durch den jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder dem die Messung durchführenden Dritten erfasst und der SWSE mitgeteilt. Darüber hinaus kann SWSE die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese unzumutbar ist. Bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden wird SWSE eine eigene kostenfreie Ablesung vornehmen.

Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder SWSE aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, wird SWSE den Verbrauch für die Abrechnung oder die Abrechnungsinformationen schätzen und dabei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigen. In diesem Fall wird SWSE den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optischen Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zu Grunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich erläutern.

SWSE erstellt auf Grundlage des ermittelten Verbrauchs und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge einmal jährlich eine Abrechnung, in der auch die Art und Ermittlung des Zählerstandes angegeben wird. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erfolgen sowie die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt werden. SWSE wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses dem Kunden zu Verfügung stellen. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Alle Abrechnungen erfolgen für den Kunden unentgeltlich. Die Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung beim Kunden fällig.

SWSE wird Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnung entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen. Soweit beim Kunden eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, wird SWSE monatliche Abrechnungsinformationen unentgeltlich über das Internet zur Verfügung stellen. Nach Beendigung des Liefervertrags wird SWSE eine unentgeltliche Abschlussrechnung stellen, die auf Wunsch elektronisch übermittelt wird. SWSE wird auf Verlangen des Kunden, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden und zusätzlich einem von ihm benannten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen umfassen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energieliefervertrages, und entsprechen den Intervallen der Abrechnungsinformationen.

Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden wird dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, wird SWSE binnen zwei Wochen auszahlen. Eine Nachforderung aus der Rechnung wird die SWSE bei vorliegender Einzugsermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, an die SWSE zu überweisen.

10. Einwände gegen Abschläge und Rechnungen

Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechnen den Kunden gegenüber der SWSE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Gegen Ansprüche der SWSE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. SWSE wird dem Kunden auf dessen Wunsch die Rechnung verständlich und unentgeltlich erläutern.

11. Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SWSE berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens zwei Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird SWSE auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung (siehe Ziffer 15) sind vom Kunden zu ersetzen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

12. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von der SWSE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWSE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13. Störungen des Netzbetriebs, Haftung

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die SWSE als Lieferant von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Gas befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist (§ 18 NDAV). Die SWSE wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der SWSE bekannt sind oder durch die SWSE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Kostenpauschalen

Mahnkosten pro Mahnschreiben: 3,00 € (netto)

Kosten pro Sperrandrohung: 3,00 € (netto)

Sperrung der Anschlussnutzung: 67,00 € (netto)

Trotz Terminankündigung nicht durchführbare Unterbrechung der Anschlussnutzung: 46,00 € (netto)

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Entsperrung) während der Geschäftszeiten des Netzbetreibers: 75,00 € (netto) / 89,25 € (brutto)

Für die Wiederaufnahme der Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Werden dem Kunden die Kosten pauschal in Rechnung gestellt, ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage dem Kunden nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die Kosten der Pauschale seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.

15. Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen, Sonderkündigungsrecht

Die Regelungen des Vertrags und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits bei Vertragsschluss absehbar war), die SWSE nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist SWSE verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme des Entgelts - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. SW-SE wird dem Kunden eine solche Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, siehe auch Ziffer 3 dieser AGB. Unterlässt der Kunde dies, gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Die SWSE wird den Kunden hierauf und auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung der Änderung hinweisen.

16. Datenschutz

Wir beachten unsere Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter www.swse.de einsehen können. Dort finden Sie auch Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung.

17. Energiesteuerhinweis

Nach § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt für den Bezug von Erdgas: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

18. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Allgemeine Informationen zur Energieeffizienz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich über das Thema Energieeffizienz bei der Deutschen Energieagentur umfassend informieren. Mehr Informationen erhalten Sie unter: www.energieeffizienz-online.info.

Stand: 11/2025